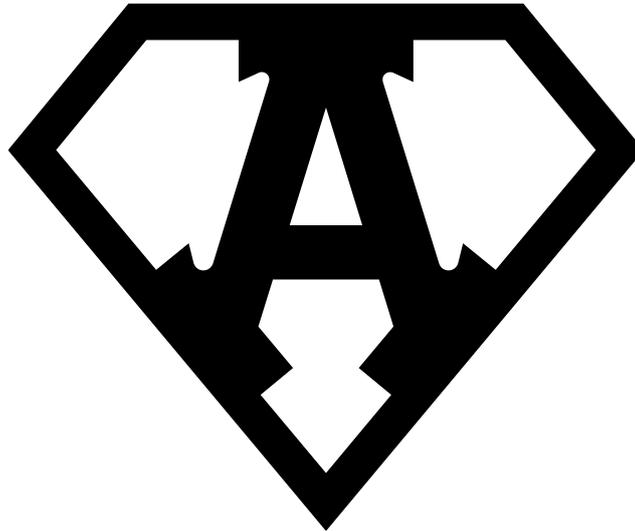


# Statuten



## Frisbee Club Flying Angels Ittigen

Genehmigt durch die Hauptversammlung  
Am 21.08.2024

### Inhaltsverzeichnis

I) Name und Sitz .....	2
II) Zweck .....	2
III) Mitgliedschaft .....	2
IV) Finanzierung / Haftung .....	3
V) Organisation .....	3
VI) Anträge .....	4
Schlussbestimmungen .....	5
Anhang I .....	7
Anhang II .....	9



## I) Name und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen FRISBEE CLUB FLYING ANGELS Ittigen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB Name

Sein rechtlicher Sitz befindet sich in der Gemeinde Ittigen. Sitz

## II) Zweck

### Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung und die Verbreitung des Frisbeesports. Der Club FRISBEE CLUB FLYING ANGELS Ittigen erlaubt es dem FRISBEE CLUB FLYING ANGELS Bern ein in Ittigen spezifisches Sportangebot anzubieten. Weiter erlaubt er dem FRISBEE CLUB FLYING ANGELS Bern die Teilnahme von nationalen Meisterschaften unter dem Namen Flying Angels Ittigen. Zweck

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Neutralität

### Art. 3

Der Frisbee Club Flying Angels Ittigen setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diesen Wert vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Frisbee Club Flying Angels Ittigen anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» von Swiss Olympic (siehe Anhang 2) und verbreitet deren Prinzipien in seinem Verein. Ethik

### Art. 4

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der Frisbee Club Flying Angels Ittigen und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und dessen Ausführungsbestimmungen. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 – 2.10 des Doping-Statuts Doping

### Art. 5

Der Frisbee Club Flying Angels Ittigen unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den Club selbst und seine Mitarbeitenden verbindlich. Ethik Verstösse

Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

## III) Mitgliedschaft

### Art 9

Mitglied des Vereins sind die Vorstandsmitglieder des Frisbee Clubs Flying Angels Bern Mitglieder



Art. 10

Mit dem Eintritt bestätigt das Mitglied, dass es die Statuten des Vereins akzeptiert. Alle Mitglieder werden durch den allgemeinen Datenschutz (siehe Anhang III) geschützt.

Datenschutz

Art. 17

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Pflichten der Mitglieder

**IV) Finanzierung / Haftung**

Art. 18

Der Verein verfügt über keine finanziellen Mittel.

Finanzierung

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

Haftung

Art. 21

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.

Versicherung

**V) Organisation**

Art. 22

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. November und endet am 31. Oktober.

Vereinsjahr

Art. 23

Die Vereinsorgane sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Organe

Art. 24

Die ordentliche Hauptversammlung ist jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten.

Ordentliche Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Budget
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Der Vorstand kann in einer besonderen oder ausserordentlichen Lage entscheiden, die Hauptversammlung elektronisch durchzuführen. Ebenfalls obliegt dem Vorstand in einer besonderen oder ausserordentlichen Lage der Entscheid, dass Beschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Weg abgehalten werden dürfen.



Art. 25

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Ausserordentliche  
Hauptversammlung

Art. 26

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung unter Angaben der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Einberufung der  
Hauptversammlung

Art. 27

Anträge gemäss Art. 24 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

## VI) Anträge

Art. 28

Alle Mitglieder sind ab dem zurückgelegten 14. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.

Stimm- und Wahlrecht

Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.

Art. 29

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Erforderliches Mehr

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Art. 30

Die Hauptversammlung wird vom Präsidium oder bei der Abwesenheit vom Vizepräsidium oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Gang der Verhandlung

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Die Versammlungsleitung stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt sie zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Art. 31

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Zusammensetzung

Folgende Ämter müssen mindestens vorhanden und besetzt sein:

Präsidium, Vizepräsidium, Ressortleitung Finanzen.

Ergänzung:

Sämtliche Ämter können mit einer Co-Funktion besetzt werden. Bei der Besetzung der Ämter wird, wenn möglich auf eine ausgewogene Genderverteilung und Teamvertretung geachtet.

Der Vorstand setzt sich des Weiteren aus den Ressortleitungen zusammen.

Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 32

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich – ausser dem Präsidium – selbst.

Art. 32



Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.  
Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.  
Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Aufgaben

Art. 33

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.  
Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.  
Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Vertretung des Vereins

Art. 34

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.  
Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen.  
Das Präsidium stimmt und wählt mit, bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Beschlussfassung

Art. 35

Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jede Kommission muss einem Vorstandsmitglied unterstellt sein.

Kommissionen

Art. 36

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres eine Revisionsstelle. Dieser obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstattet der ordentlichen Hauptversammlung jährlich Bericht.

Revision

## Schlussbestimmungen

Art. 37

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Vereinsauflösung

Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen der Swiss Ultimate Association gespendet.

Art. 38

Diese Statuten treten mit Annahme durch die Hauptversammlung vom 21.08.2024 in Bern in Kraft.

Inkrafttreten

Art. 39

Änderungen dieser Statuten müssen in jedem Fall in schriftlicher Form festgehalten und von der Hauptversammlung angenommen werden.

Statutenänderungen

Ort, Datum: 22.08.2024

Lorenz Jordi, Linda Läderach  
Co-Präsidium

Eugen Dorn  
Der Vizepräsident



Anhang

- Ethik-Charta Swiss Olympic
- Datenschutz Flying Angels Ittigen



## Anhang I Ethik-Charta von Swiss Olympic



Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

### Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

- 1 Gleichbehandlung für alle.**  
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.**  
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.**  
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.**  
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.**  
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.**  
Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
- 7 Absage an Doping und Drogen.**  
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
- 8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.**  
Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
- 9 Gegen jegliche Form von Korruption.**  
Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.  
Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

[www.spiritofsport.ch](http://www.spiritofsport.ch)

... for the **SPiRiT** of **SPORT**

2015



Der Schweizer Sport hat ein klares Fundament

## Die Ethik-Charta im Sport

... **for the SPIRIT of SPORT** ist der oberste Leitsatz für den Schweizer Sport. Wo immer er auftaucht, erinnert er daran, dass Sport vom Sportgeist lebt

... **for the SPIRIT of SPORT** fasst zusammen, was die Ethik-Charta des Schweizer Sports fordert. Ihre neun Prinzipien für gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport sind eine Verpflichtung für alle im Sport

... **for the SPIRIT of SPORT** setzen Swiss Olympic und das Bundesamt für Sport (BASPO) dort ein, wo Sportgeist sichtbar gelebt wird

[www.spiritofsport.ch](http://www.spiritofsport.ch)

Die Ansprechpartner für Verbände und Sportorganisationen:

Judith Conrad  
Swiss Olympic Association, Ittigen  
[judith.conrad@swissolympic.ch](mailto:judith.conrad@swissolympic.ch)

Walter Mengisen  
Bundesamt für Sport, Magglingen  
[walter.mengisen@baspo.admin.ch](mailto:walter.mengisen@baspo.admin.ch)



Die aktuelle Ethik-Charta von Swiss Olympic kann unter folgendem Link heruntergeladen werden.

<https://www.swissolympic.ch/verbaende/werte-ethik/ethik-charta.html>



## Anhang II

# Datenschutz – Flying Angels Ittigen

### Mitgliederdaten

Der Verein speichert die Daten, die mit dem Eintrittsformular aufgenommen werden. Diese sind z.B. Name, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Medieneinwilligung.

### Datenverarbeitung

Alle Mitgliederdaten sind ausschliesslich durch den Vorstand einsehbar. Zusätzlich haben die Coaches des jeweiligen Teams den Zugriff auf die Daten der Mitspielenden.

Die Kontaktangaben wie Telefonnummern (Gruppenchats) oder E-Mail-Adressen werden innerhalb der eigenen Teams zur Kommunikation verwendet und sind von den Team-Mitgliedern dementsprechend über das eingesetzte Medium einsehbar.

### Datenweitergabe

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Ausser für die Meldung der Mitgliederdaten an den Verband «SUA» und die Beantragung der Unterstützung für Nachwuchs-Breitensport beim Sportfonds des Kantons Bern. Dem Verband werden Vor- und Nachname, Geschlecht und Geburtstag an den Verband übermittelt. Der Verband verpflichtet sich die Daten nur für den internen Gebrauch zu verwenden. Dem Sportfonds werden Name, Vorname, Adresse, PLZ, Ort und Geburtsdatum übermittelt, sofern die Nachwuchsmitglieder zwischen 5 und 20 Jahre alt sind und im Kanton Bern wohnen.

Werden zusätzlich Daten weitergegeben, so müssen vorgängig alle betroffenen Personen mit Zweck der Bekanntgabe und mit einem Widerspruchsrecht informiert werden. Dies gilt für vereinsinterne- sowie externe Personen.

### Website

Auf der Website werden grundsätzlich die Daten zur Verwendung der Website gespeichert. Diese schliessen keinen Rückschluss auf Personen.

Bei der Bestellung von Artikel im Onlineshop werden die benötigten Angaben für die Kaufabwicklung gespeichert.

### Medien

Der Verein ist interessiert an Foto und Videoaufnahmen vom Trainingsbetrieb, Turnieren oder Vereinsaktivitäten. Diese Medien werden für den Auftritt des Vereins intern und extern verwendet. Dies beinhaltet unter anderem die Website [flyingangels.ch](http://flyingangels.ch) sowie die sozialen Kanäle des Vereins.

Jedes Mitglied hat das Recht die Verwendung von Medien, auf dem diese zu sehen sind, zu verbieten. Diese Medieneinwilligung wird mit den Mitgliederdaten gespeichert.

Nichtsdestotrotz ist jedes Vereinsmitglied verantwortlich das nichterwünschte Fotografieren direkt bei der fotografierenden Person oder der Eventveranstaltung zu melden.

### E-Mail-Adressen

Beim Eintritt wird dem Mitglied eine E-Mail-Adresse mit fixer Weiterleitung eingerichtet. Diese E-Mail-Adresse ist persönlich und wird bei Austritt gelöscht.

Der Verein hat diverse nicht-persönliche E-Mail-Adressen wie z.B. [info@flyingangels.ch](mailto:info@flyingangels.ch), die an die verantwortlichen Personen im Club weitergeleitet werden. Diese E-Mail-Adressen werden weitergegeben und erreichen die jeweiligen Funktionäre im Verein.

### Auskunftsrecht

Jedes Mitglied hat zu jeder Zeit das Recht die von ihm gespeicherten Daten einzusehen und allfällige Korrekturen zu verlangen.